OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-100072/6/VG

Datum:

Linz, 9. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Anträge des A B, wohnhaft in x, auf Wiederaufnahme des Verfahrens, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie auf Verfahrenshilfe betreffend das mit Beschluss vom 21.12.2017, LVwG-10072/4/VG, abgeschlossene Beschwerdeverfahren wegen Übertretung der Oö. BauO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird nicht stattgegeben.

II. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird nicht stattgegeben.

III. Dem Antrag auf Verfahrenshilfe wird nicht stattgegeben.

IV. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.12.2017, wurde die Beschwerde des damals rechtsfreundlich vertretenen Antragstellers gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.8.2017, GZ.: BauR96-34-2017, betreffend Übertretung der Oö. BauO 1994 als verspätet zurückgewiesen. In diesem Beschwerdeverfahren wurde dem rechtsfreundlich vertretenen Antragsteller auch mit Verspätungsvorhalt vom 10.11.2017 die Möglichkeit eingeräumt, zur offenbar verspäteten Beschwerde Stellung zu nehmen. Dieser Verspätungsvorhalt wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Antragstellers nachweislich am 21.11.2017 zugestellt. Eine Stellungnahme dazu langte nicht ein. Der Beschluss vom 21.12.2017 wurde dem rechtsfreundlich vertretenen Antragsteller nachweislich am 2.1.2018 zugestellt.

2. Mit Eingabe vom 23.1.2018 (ergänzt am 9.2.2018 und am 12.2.2018) beantragt der Antragsteller nunmehr die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die Verfahrenshilfe. Zur Begründung legt der Antragsteller mit umfangreichen Ausführungen dar, dass er seit vielen Jahren körperlich schwer krank sei, dass er erst seit 2012 ein niedriges Einkommen beziehe und schildert weiter aus seiner Sicht die Geschehnisse betreffend seine Liegenschaft seit den achtziger Jahren.

3. Dazu führt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht aus:

Zu I. (Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens):

Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) setzt die Bewilligung eines Antrages einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens das Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel voraus, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten. Mit den gegenständlichen Schreiben werden jedoch keine neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel dargetan. Vielmehr schildert der Antragsteller die Geschehnisse betreffend seine Liegenschaft seit den achtziger Jahren. Im Übrigen wäre ein solcher Wiederaufnahmeantrag gemäß Abs. 2 leg. cit. binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes zu stellen.

Zu II. (Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand):

Die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand würde gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG im gegenständlichen Fall voraussetzen, dass der Antragsteller ohne sein Verschulden keine Kenntnis von der Zustellung des Straferkenntnisses vom

28.8.2017, GZ.: BauR96-34-2017, erlangt hat. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Gerade aus der dagegen erhobenen Beschwerde ergibt sich, dass dem Antragsteller das Straferkenntnis vom 28.8.2017 tatsächlich zugestellt wurde, allerdings nicht an dem im Beschwerdeschriftsatz angeführten Tag, sondern – nach der Aktenlage – bereits zu einem früheren Zeitpunkt, was dazu führte, dass die Beschwerde verspätet war.

Davon abgesehen, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 33 Abs. 3 VwGVG spätestens zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses zu stellen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem rechtsfreundlich vertretenen Antragsteller im abgeschlossenen Beschwerdeverfahren betreffend das Straferkenntnis vom 28.8.2017, GZ.: BauR96-34-2017, mit Verspätungsvorhalt vom 10.11.2017 die Möglichkeit geboten, zur offenbar verspäteten Beschwerde Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme dazu langte nicht ein. Vom Wegfall des Hindernisses ist spätestens mit Kenntnis des Verspätungsvorhaltes, der dem Rechtsvertreter des Antragstellers nachweislich am 21.11.2017 zugestellt wurde, auszugehen. Da die Wiedereinsetzungsfrist im Zeitpunkt dieser Kenntnis zu laufen begann, wurde der Wiedereinsetzungsantrag jedenfalls auch verspätet gestellt (vgl. sinngemäß VwGH 25.11.2008, 2008/20/0564).

Zu III. (Antrag auf Verfahrenshilfe):

Die Gewährung der Verfahrenshilfe scheidet aus, da die Rechtsverteidigung im gegenständlichen Fall – wie unter Punkt II. und III. dargelegt - aussichtlos ist. Es wurden keine neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel dargetan. Im Beschwerdeverfahren war der Antragsteller zudem bereits rechtsfreundlich vertreten. Eine Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt erfolgte nicht. Davon abgesehen, sind die Anträge verfristet.

Zu IV. (Unzulässigkeit der ordentlichen Revision):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte seine Entscheidung vielmehr auf klare gesetzliche Bestimmungen und die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch